

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 10. Juni 2024

Nr. 11

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 21.05.2024 Nr. 12-1444.09-3-13 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2024 ..... 86

Bek vom 28.05.2024 Nr. RUF-12-1444.09-3-3-30 über die 2. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg ..... 87

Bek vom 04.06.2024 Nr. 12-1444.11-1-16 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024..... 87

Bek vom 05.06.2024 Nr. 12-1444.18-2-15 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2024 ..... 88

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 89

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 21.05.2024 Nr. 12-1444.09-3-13

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 12.03.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.05.2024  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsleiter

#### II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 14.12.2015, zuletzt geändert am 22.04.2020, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 1.704.800,00 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von -1.730.300,00 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von -25.500,00 €
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.542.600,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -1.579.600,00 € und einem Saldo von -37.000,00 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 787.300,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -991.700,00 € und einem Saldo von -204.400,00 €
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und einem Saldo von 0,00 €
  - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -241.400,00 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben.

Die Verwaltungskostenumlage wird auf 1.474.200,00 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage im Finanzhaushalt wird auf 787.300,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Würzburg, 12.03.2024

Christine Haupt-Kreutzer  
Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABl S. 86

## 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg

Bekanntmachung vom 28.05.2024 Nr. RUF-12-1444.09-3-30

I.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.03.2024 die zweite Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.05.2024

Regierung von Unterfranken

Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende

### 2. Änderungssatzung:

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 14.12.2015 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 2/2016, Seite 9 ff.), geändert durch Satzung vom 22.04.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2020 vom 11.05.2020) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 30.000 Einwohner je einen Verbandsrat/eine Verbandsrätin, mindestens jedoch einen Verbandsrat/eine Verbandsrätin. Maßgebend sind die aktuellsten von Bayerischen Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahlen des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen

stattfinden.“

2. § 9 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 Abs. 1 bis Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 BayRDG“

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der ersten Stellvertretung des bzw. der Verbandsvorsitzenden wechseln sich die ältesten Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen, in der zweiten Stellvertretung die zweitältesten Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen der übrigen Verbandsmitglieder ab. Die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von jeweils einem Verbandsmitglied gestellt. Dabei ist die alphabetische Reihenfolge gemäß § 2 der Satzung einzuhalten. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin an der Amtsausübung wegen einer Interessenkollision (Art. 33 Abs. 4 KommZG i.V.m. Art. 49 GO) dauerhaft gehindert, geht die Stellvertretung auf den nächstältesten Verbandsrat bzw. die nächstälteste Verbandsrätin über.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes vorschreibt. Der Zweckverband wendet die doppelte kommunale Buchführung (KommHV-Doppik) an.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 12.03.2024

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Würzburg

Christine Haupt-Kreutzer  
Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABl S. 87

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 04.06.2024 Nr. 12-1444.11-1-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 24.04.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.06.2024

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.373.700,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 512.700,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 151.700,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2019 und zu 50 % nach der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2023 zu bemessen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schweinfurt, 03.06.2024

Florian Töpfer, Landrat  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 87

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachung vom 05.06.2024 Nr. 12-1444.18-2-15

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörper-

verwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 07.05.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.06.2024  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im *Verwaltungshaushalt*  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.353.400 Euro  
und

im *Vermögenshaushalt*  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 135.000 Euro  
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2024 in Höhe von 550.250 Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Kissingen, 05.06.2024  
Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 87

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Dietz

#### **Demenzsensible Architektur**

2., überarb. u. erw. Auflage 2023

Preis: 59,00 Euro

ISBN 978-3-7388-0757-8

Fraunhofer IRB Verlag

Immer mehr Menschen werden immer älter. Mit dem Älterwerden gehen häufig kognitive Einschränkungen und demenzielle Erkrankungen einher. Für diese Menschen ist eine Architektur gefordert, die die Sinneseinschränkungen berücksichtigt und vor allem Sicherheit und Orientierung bietet.

Der Fokus des Buches liegt auf der sorgfältigen Gestaltung von Lebensräumen, die für alle, insbesondere auch für ältere Menschen, geeignet sind. Es werden zunächst die altersbedingten Beeinträchtigungen von Körper und Geist ausführlich erläutert und daraus folgernd die möglichen baulichen Maßnahmen zur Unterstützung beschrieben. Mithilfe vieler Praxisbeispiele aus dem häuslichen Umfeld, aus Pflegeheimen und Krankenhäusern gibt das Buch allen, die sich mit der Planung der gebauten Umwelt befassen, ganz konkrete Empfehlungen und Planungshinweise an die Hand.

Büchner/Pahlke

#### **Kommunalrecht in Bayern**

154. Aktualisierungslieferung

Januar 2024

Art.-Nr. 66136154

Preis: 334,42 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 154. Lieferung bringt die entsprechend dem Änderungsgesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) aktualisierten Gesetzestexte der GO, der LKrO und des KommZG in der ab 1. Januar geltenden Fassung.

Pangerl

#### **Berufliches Schulwesen in Bayern**

229. Aktualisierungslieferung

Dezember 2023

Art.-Nr. 66249229

Preis: 74,92 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die **Kommentierung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)** und die Aktualisierung des **Berufsbildungsgesetzes (BBiG)**.

Harrer/Kugele

#### **Verwaltungsrecht in Bayern**

143. Aktualisierungslieferung

Januar 2024

Art.-Nr. 66211143

Preis: 371,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Nachdem das BayEGovG sowie die BayEGovV außer Kraft getreten sind, werden die bisher zugehörigen Kennzahlen 12.00 bis 12.19 sowie 12.100 aus der Sammlung entfernt. Es empfiehlt sich jedoch, die herauszunehmende Kommentierung des BayEGovG und die BayEGovV aufzubewahren.

Die außer Kraft getretenen Vorschriften werden ersetzt durch das BayDiG (**Kennzahl 12.00**). Die Kommentierung des BayDiG beginnt mit dieser Lieferung mit den Artikeln 1-4 BayDiG (**Kennzahlen 12.01 bis 12.04**) und wird sukzessive erweitert und fortgeschrieben.

Die Lieferung berücksichtigt zudem die neue Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVfV) und bringt an ausgewählten Stellen die Kommentierung zum VwZVG auf den aktuellen Stand.

Schließlich werden zahlreiche Erläuterungen der VwGO wieder auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht.

Wieser

#### **Praxis des Bußgeldverfahrens**

9., überarbeitete Auflage 2021

Preis: 49,99 Euro

ISBN 978-3-8073-2741-9

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die „Praxis des Bußgeldverfahrens“ ist seit inzwischen dreißig Jahren das umfassende Standardwerk für das Bußgeldverfahren aller Bundes- und Landesbehörden, Städte und Gemeinden. Erläutert werden alle in der Verfahrenspraxis wichtigen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitenrechts und der im Bußgeldverfahren entsprechend geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung.

Die aktuelle Auflage geht von der elektronischen Aktenführung und vom elektronischen Rechtsverkehr aus und behandelt folgende Schwerpunkte:

- Einleitung des Bußgeldverfahrens gegen natürliche und juristische Personen
- Eingriffsbefugnisse der Verwaltungsbehörde, Amtsaufklärung und Dokumentation des Tatnachweises
- Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens und Verfolgungsverjährung
- Elektronischer Rechtsverkehr mit Betroffenen, insbesondere Online-Anhörungen
- Neue Formen der Akteneinsicht in elektronische Bußgeldakten